

# Erziehungsbeauftragung

FREAK VALLEY FESTIVAL · ROCK FREAKS E.V.

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

## Personensorgeberechtigte / Eltern

Frau / Herr

(Vorname, Name)

wohnhaft

(Adresse)

telefonisch erreichbar unter

## Kind / Jugendliche:r

Meine Tochter / mein Sohn

Vorname, Name

Alter

Jahre

Geburtsdatum

wird beim Besuch des **Freak Valley Festivals** am / vom von einer  
erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis gilt bis Uhr.

## Erziehungsbeauftragte Person (volljährig)

Frau / Herr

(Vorname, Name)

wohnhaft

(Adresse)

telefonisch erreichbar unter

Ort, Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte / Eltern

Ort, Datum, Unterschrift erziehungsbeauftragte Person

Bitte am Einlass zusammen mit einer Kopie des Ausweises der/des Personensorgeberechtigten vorlegen. Die  
erziehungsbeauftragte Person muss sich ausweisen können. Es gelten die **AGB** des Freak Valley Festivals (freakvalley.de/agb,  
Punkt 13).

# Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Informationen für Eltern

Liebe Eltern,

seit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 haben Sie die Möglichkeit, für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind unter anderem gestattet:

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren,
- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das umseitige Formular verwenden. Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein und sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
- Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z. B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen die Heimfahrt Ihres Kindes sicher.
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht.
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte die Regelungen des Jugendschutzgesetzes kennt (z. B. kein Alkohol und Rauchverbot unter 16 Jahren; bis 18 Jahre keine brennweinhaltenen Getränke, auch keine brennweinhaltenen Mixgetränke).

Mit dem ausgefüllten Formular kann Ihre Tochter / Ihr Sohn Veranstalter, der Polizei oder anderen Aufsichtspersonen nachweisen, dass Sie als Eltern mit der Anwesenheit einverstanden sind.